



Öffentliche URKUNDE

über die Errichtung
einer

Stiftung

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Luzern sind heute erschienen:

- Herr Romeo Maggi, geb. 8. Juni 1962, von Basel und Zürich, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Sonnhaldenstrasse 32
- Frau Cornelia Maggi-Wirz, geb. 24. August 1963, von Basel und Zürich, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Sonnhaldenstrasse 32

und erklären folgendes:

A. Errichtung einer Stiftung

1. Die Stifter errichten eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.



B. Zweck

2. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung benachteiligter Kinder in der ganzen Schweiz.

Die Beeinträchtigung der Kinder kann soziale und/oder individuelle Gründe haben.

3. Die nähere Zweckumschreibung wird vom Stiftungsrat im Stiftungsreglement vorgenommen.

C. Kapital

4. Die Stifter widmen der Stiftung ein Stiftungskapital in Höhe von CHF 50'000.00.

5. Im Stiftungsreglement können weitere Möglichkeiten zur Äufnung des Stiftungsvermögens vorgesehen werden.

D. Stiftungsrat

6. Die erstmaligen Mitglieder im Stiftungsrat, deren schriftliche Wahlannahmeerklärungen dem Notar vorliegen, sind:

a) Herr Romeo Maggi, geb. 8. Juni 1962, von Basel und Zürich, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Kt. Nidwalden, Sonnhaldenstrasse 32

b) Frau Cornelia Maggi-Wirz, Ehefrau von Ziffer 1, von Basel und Zürich, geb. 24. August 1963, wohnhaft in 6052 Hergiswil, Kt. Nidwalden, Sonnhaldenstrasse 32

c) Frau Paola Hotz-Maggi, geb. 1. April 1967, italienische Staatsangehörige, wohnhaft in 6340 Baar, Obere Rebhalde 18



- d) Frau Tiziana Odermatt-Maggi, geb. 23. März 1965, von Dallenwil und Emmen, wohnhaft in 6020 Emmenbrücke, Erlenstrasse 51c
- e) Herr Peter Niggli, geb. 13. April 1951, von Aarburg, wohnhaft in 6047 Kastanienbaum, Breitenstrasse 7

7. Gemäss Stiftungsreglement kann sich der Stiftungsrat selbst ergänzen.

E. Organisation

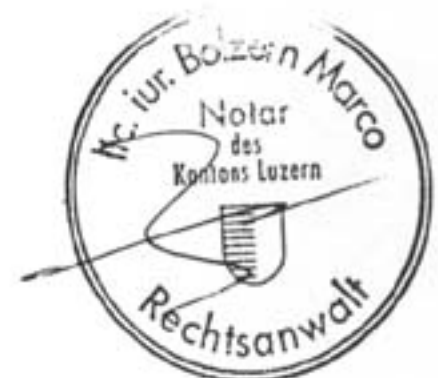
- 8. Bezüglich Organisation und näherer Zweckumschreibung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.
- 9. Änderungen des Stiftungsreglements sind der Aufsichtsbehörde jeweils mitzuteilen.

F. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung

- 10. Die Stiftungsurkunde kann durch Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde geändert werden. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreiten und ihr beantragen, die Urkundenänderung zu beschliessen.
- 11. Wird die Stiftung aufgehoben, so fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Stiftung mit ähnlichem Zweck.

G. Schlussbestimmungen

- 12. Der unterzeichnende Notar wird im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ermächtigt, formelle Änderungen und Ergänzungen an den Dokumenten von sich aus vorzunehmen, soweit solche vom Handelsregisteramt verlangt werden.

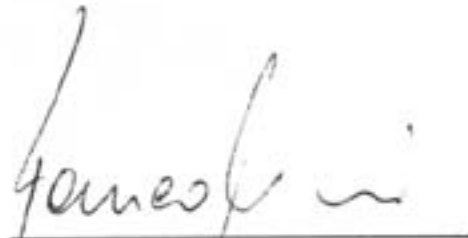


13. Die vorliegende Urkunde wird vierfach ausgefertigt, nämlich:

- zwei Exemplare für das Handelsregisteramt;
- ein Exemplar für die Stiftung;
- ein Exemplar für den Notar.

Die Stifter erklären, dass die vorliegende Urkunde ihren Willen enthält und dass sie ihnen vom Notar vorgelesen worden ist.

Luzern, den 8. Juni 2002
(v/pg/Urkunden/Öffentl. Urkunde/Maggi Stiftung)



Romeo Maggi



Cornelia Maggi-Wirz

Bescheinigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass er die vorliegende Urkunde den Urkundsparteien vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien diese Urkunde in seiner Gegenwart unterzeichnet haben.

Gleichzeitig erklärt der Notar, dass die in der Urkunde erwähnten Belege ihm und den Urkundsparteien vorgelegen haben.

Die Urkundsparteien sind dem Notar persönlich bekannt.

Luzern, den 8. Juni 2002

Ord. Nr.: 371102

Der Notar:

